

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Große-Röthig (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Verzögerungen beim Erbscheinverfahren in Thüringen

Mir sind im Rahmen meiner Abgeordnetentätigkeit Informationen bekannt geworden, die auf arbeitstechnische Probleme im Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins bei den Nachlassgerichten in Thüringen hinweisen. Betroffene berichten, dass es bis zu einem Jahr und länger dauert, bis die Erteilung des Erbscheins erfolgt. Auch wenn man berücksichtigt, dass im Erbscheinverfahren korrekte Nachweise – zum Beispiel die Erstellung eines Inventars, Vorlage von Dokumenten, Klärung, welche Personen als Erbberechtigte in welcher Weise von der Erbscheinberechtigung betroffen sind, inwiefern es Auslandsbezüge im jeweiligen Verfahren gibt, zum Beispiel durch Immobilienbesitz, und so weiter – eine entscheidende Rolle spielen, ist eine solche Dauer des Verfahrens für Betroffene sehr belastend, zumal der Erbschein benötigt wird, um bestimmte Schritte bei der Regelung von Nachlassfragen rechtlich wirksam überhaupt gehen zu können. Umso wichtiger ist die Klärung, inwiefern es bei der Bearbeitung von Erbscheinverfahren in Thüringen vermeidbare Verzögerungen beziehungsweise „Längen“ gibt.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/2772** vom 22. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2026 beantwortet:

1. Wie viele Nachlasssachen und wie viele Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins gab es in Thüringen seit dem 1. Januar 2024 (bitte Daten nach Jahresscheiben und den Bezirken der jeweiligen Nachlassgerichte aufschlüsseln)?

Antwort:

Zur Zahl der Nachlasssachen wird auf die aus der Anlage ersichtliche standortbezogene Zusammenstellung der Registerzeichen VI verwiesen. Unter dem Registerzeichen VI werden Nachlasssachen nach § 342 Abs. 1 Nr. 2, 4 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (mit Ausnahme von Mitteilungen im Rahmen der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen) und Teilungssachen nach § 342 Abs. 2 Nr. 2 FamFG registriert. Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins sind in den Daten enthalten, werden allerdings nicht gesondert statistisch ausgewiesen und können somit nicht zur Verfügung gestellt werden.

2. Wie viele Stellen beziehungsweise Stellenanteile und Bedienstete (richterliches beziehungsweise nicht-richterliches Personal) waren beziehungsweise sind an den jeweiligen Gerichten mit Nachlasssachen beziehungsweise der Erteilung von Erbscheinen vorgesehen beziehungsweise befasst (Daten bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Vorhandene Stellen bei den Amtsgerichten werden nicht auf einzelne Rechtsgebiete, etwa Nachlasssachen, beschränkt zugeordnet. Der konkrete Personaleinsatz wird vielmehr durch den Geschäftsverteil-

lungsplan bestimmt und die konkrete Personalverwendung im Rahmen der Personalübersichten statistisch erfasst. Die Personalverwendung für Erbscheinverfahren wird nicht gesondert erhoben. Die verfügbaren Daten im Sinne der Fragestellung sind in der Anlage zusammengestellt.

3. Wie stellt sich im Zeitraum ab dem 1. Januar 2024 die durchschnittliche Verfahrensdauer in Nachlasssachen und insbesondere im Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins in Thüringen dar (Daten bitte in Jahresscheiben und nach den jeweiligen Gerichten aufschlüsseln) und was können betroffene Antragstellerinnen und Antragsteller im Falle von langen Verfahrensdauern tun?

Antwort:

Verfahrensdauern in Nachlasssachen werden nicht statistisch erhoben.

Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten Antragstellerinnen und Antragsteller notwendige Unterlagen und Informationen zum konkreten Erbfall umfassend und möglichst vollständig vor einer Beantragung zusammenstellen.

4. Wie weit ist die Digitalisierung an den mit Nachlasssachen und Erbscheinerteilungen befassten Gerichten in Thüringen fortgeschritten und welche Erfahrungen haben die Gerichte selbst, antragstellende Personen und Anwältinnen und Anwälte bisher damit gemacht?

Antwort:

Der elektronische Rechtsverkehr wurde in Thüringen zum 1. Januar 2018 für Posteingänge eröffnet, das heißt, in Rechtssachen wurde die Möglichkeit geschaffen, Schriftsätze elektronisch bei Gericht einzureichen (elektronischer Posteingang). Der elektronische Postausgang in Rechtssachen steht technisch ebenfalls zur Verfügung. Die eAkte ist bei allen Amtsgerichten eingeführt; dies betrifft damit auch den Fachbereich Nachlass.

Die Vorteile der Digitalisierung kommen in Nachlasssachen und insbesondere im Erbscheinverfahren nur bedingt zum Tragen. Dies ist auf Besonderheiten des Verfahrens zurückzuführen, die auf bundesgesetzlichen Regelungen beruhen. Über die Richtigkeit der notwendigen Angaben im Erbscheinverfahren ist gemäß § 352 Abs. 3 Satz 3 FamFG eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Infolgedessen müssen die Antragsteller sich persönlich an einen Notar oder das Nachlassgericht wenden. Ein Anwaltszwang für den Erbscheinsantrag besteht hingegen nicht.

Da ein Erbschein nicht auf rein digitalem Weg erlangt werden kann und es sich somit noch nicht um einen medienbruchfreien End-to-End-Prozess handelt, liegen keine belastbaren Erfahrungswerte im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche rechtlichen und arbeitstechnischen Gründe lassen sich nach Ansicht der Landesregierung beziehungsweise nach Kenntnis der Gerichte für die längere Dauer von Erbscheinverfahren in Thüringen benennen?

Antwort:

Erkenntnisse über eine generell längere Dauer von Erbscheinverfahren in Thüringen liegen nicht vor.

Sofern es punktuell zu Verzögerungen kommt, kann dies durch personelle Engpässe, komplexe Nachlasssachverhalte, Auslandsbezüge, fehlende Unterlagen, unklare Testamentsregelungen oder sonstige Gründe bedingt sein.

6. Unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Umständen und in welcher Höhe entstehen für Betroffene von überlangen Nachlass- beziehungsweise Erbscheinverfahren Entschädigungsansprüche und wie viele solcher Verfahren hat es in Thüringen seit dem 1. Januar 2024 gegeben mit welchem Ergebnis beziehungsweise gibt es derzeit noch mit welchem Verfahrensstand (Daten bitte nach Jahresscheiben und betroffenen Gerichten aufschlüsseln)?

Antwort:

Unter den Voraussetzungen des § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) können für Betroffene von überlangen Nachlass- beziehungsweise Erbscheinverfahren Entschädigungsansprüche entstehen.

Das Erbscheinverfahren ist ein Nachlassverfahren vor dem Nachlassgericht und damit ein Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG. Zu einer Anzahl überlanger Nachlass- beziehungsweise Erbscheinverfahren ist der Landesregierung keine Aussage möglich. Hierüber wird keine Statistik geführt.

Meißner
Ministerin

Anlage*

* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

zu Frage 1

Amtsgerichte Nachlasssachen Sonstige Nachlasssachen (VI)	2024	2025
Landgerichtsbezirk Erfurt		
Apolda	248	317
Arnstadt	1.090	1.175
Erfurt	1.670	1.897
Gotha	1.316	1.366
Sömmerda	683	685
Weimar	805	885
Landgerichtsbezirk Gera		
Altenburg	771	730
Gera	1.155	1.135
Greiz	546	593
Jena	872	918
Pößneck	938	853
Rudolstadt	982	1.050
Stadtroda	529	623
Landgerichtsbezirk Meiningen		
Bad Salzungen	668	770
Hildburghausen	606	666
Eisenach	801	966
Meiningen	1.357	1.391
Sonneberg	572	535
Suhl	627	525
Landgerichtsbezirk Mühlhausen		
Heilbad Heiligenstadt	733	808
Mühlhausen	1.022	1.075
Nordhausen	881	903
Sondershausen	825	886

Quelle: Geschäftsübersichten der Amtsgerichte

zu Frage 2

Amtsgerichte - Richter - Durchschnittliche Personalverwendung in Nachlasssachen in Arbeitskraftanteilen	2024	2025
Landgerichtsbezirk Erfurt		
Apolda	0,09	0,09
Arnstadt	0,35	0,36
Erfurt	0,41	0,30
Gotha	0,64	0,25
Sömmerda	0,20	0,20
Weimar	0,22	0,22
Landgerichtsbezirk Gera		
Altenburg	0,20	0,14
Gera	0,15	0,15
Greiz	0,10	0,10
Jena	0,20	0,20
Pößneck	0,08	0,08
Rudolstadt	0,05	0,37
Stadtroda	0,15	0,15

Amtsgerichte - Richter - Durchschnittliche Personalverwendung in Nachlasssachen in Arbeitskraftanteilen	2024	2025
Landgerichtsbezirk Meiningen		
Bad Salzungen	0,14	0,17
Hildburghausen	0,10	0,10
Eisenach	0,11	0,20
Meiningen	0,42	0,37
Sonneberg	0,16	0,11
Suhl	0,05	0,04
Landgerichtsbezirk Mühlhausen		
Heilbad Heiligenstadt	0,13	0,15
Mühlhausen	0,15	0,15
Nordhausen	0,24	0,21
Sondershausen	0,24	0,22

Quelle: Personalübersichten der Amtsgerichte

Amtsgerichte - gehobener Dienst - Durchschnittliche Personalverwendung in Nachlasssachen in Arbeitskraftanteilen	2024	2025
Landgerichtsbezirk Erfurt		
Apolda	0,33	0,41
Arnstadt	1,60	1,62
Erfurt	3,67	2,70
Gotha	1,89	2,20
Sömmerda	1,25	1,25
Weimar	1,03	1,33
Landgerichtsbezirk Gera		
Altenburg	0,89	0,99
Gera	1,55	1,38
Greiz	0,77	0,74
Jena	1,14	1,21
Pößneck	1,25	1,78
Rudolstadt	1,54	1,78
Stadtroda	0,80	0,87
Landgerichtsbezirk Meiningen		
Bad Salzungen	1,00	0,83
Hildburghausen	0,63	0,63
Eisenach	2,13	2,06
Meiningen	2,38	2,29
Sonneberg	0,84	0,86
Suhl	0,87	1,00
Landgerichtsbezirk Mühlhausen		
Heilbad Heiligenstadt	0,95	0,72
Mühlhausen	1,44	1,71
Nordhausen	1,91	1,89
Sondershausen	1,82	1,84

Quelle: Personalübersichten der Amtsgerichte

Amtsgerichte - mittlerer und Schreibdienst - Durchschnittliche Personalverwendung in Nachlasssachen in Arbeitskraftanteilen	2024	2025
Landgerichtsbezirk Erfurt		
Apolda	0,52	0,70
Arnstadt	2,59	2,37
Erfurt	4,45	4,46
Gotha	2,54	3,28
Sömmerda	1,96	2,02
Weimar	1,85	1,98
Landgerichtsbezirk Gera		
Altenburg	1,40	1,23
Gera	2,76	2,67
Greiz	0,98	2,00
Jena	2,21	2,03
Pößneck	1,06	1,97
Rudolstadt	2,82	2,98
Stadtroda	1,49	1,52
Landgerichtsbezirk Meiningen		
Bad Salzungen	2,20	2,13
Hildburghausen	1,82	2,37
Eisenach	2,54	2,56
Meiningen	3,60	4,20
Sonneberg	1,34	1,06
Suhl	1,25	1,12
Landgerichtsbezirk Mühlhausen		
Heilbad Heiligenstadt	1,61	1,88
Mühlhausen	3,26	3,26
Nordhausen	2,24	1,93
Sondershausen	2,09	2,54

Quelle: Personalübersichten der Amtsgerichte